

Benützungsreglement für die kirchlichen Gebäude

Totalrevision beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung
vom 24. November 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze.....	3
2.	Zuständigkeit / Bewilligungen	3
3.	Gesuchsstellung / Reservationen / Stornierungen.....	3
4.	Gebühren	4
5.	Verantwortung / Aufsicht.....	4
6.	Sorgfaltspflicht / Haftung	4
7.	Brandschutz / Sicherheit	5
8.	Benützung der Instrumente und Apparate.....	5
9.	Reinigung und Ordnung	5
10.	Konsumation.....	5
11.	Benützungszeit und Nachtruhe	6
12.	Ausführungsbestimmungen.....	6
13.	Inkrafttreten	6

Die Kirchgemeindeversammlung der reformierten Kirchgemeinde Wichtrach erlässt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Organisationsreglements vom 27. November 2023 das folgende Benützungsreglement für die kirchlichen Gebäude der reformierten Kirchgemeinde Wichtrach:

Die kirchlichen Gebäude sind:

- Taufhaus mit WC-Anlage, Kirchstrasse 12
- Kirche Wichtrach, Kirchstrasse 14
- Stöckli, Pfarrhausweg 1
- Pfarrhaus, Pfarrhausweg 2
- Kirchgemeindehaus, Pfarrhausweg 4

1. Grundsätze

Art. 1

Nutzungszweck
Prioritäten

¹ Die Gebäude sind Orte der Begegnung.

² Die Gebäude dienen in erster Linie der reformierten Kirchgemeinde; deren Veranstaltungen haben gegenüber anderen Organisationen Vorrang.

Andere Veranstaltungen und Einschränkungen

³ Die Gebäude sind ebenfalls offen für

- die anderen Landeskirchen
- offizielle Anlässe der Schulen, politischen Behörden und Parteien und für Vereine
- für kulturelle Anlässe, Tagungen, Seminare sowohl öffentlicher als auch privater Art
- private Anlässe
- religiöse Veranstaltungen außerhalb der Landeskirchen; diese bedürfen einer besonderen Bewilligung durch den Kirchgemeinderat.

Die Kirche unterliegt besonderen Bestimmungen (Benützungsverordnung Kirche).

Würde und Zweckbestimmung

⁴ Verkaufs- und Werbeveranstaltungen werden nicht zugelassen. Auch für Veranstaltungen, die politisch-propagandistische Ziele verfolgen oder den Werten der Kirche zuwiderlaufen, werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt.

⁵ Bei allen Veranstaltungen ist auf die Würde und Zweckbestimmung der Kirche Rücksicht zu nehmen.

2. Zuständigkeit / Bewilligungen

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Die Bewilligung zur Benützung der Gebäude erteilt der Kirchgemeinderat. Er ist nicht verpflichtet, eine Absage zu begründen.

² Der Kirchgemeinderat kann die Bewilligungskompetenz delegieren.

Verwaltung

³ Der Kirchgemeinderat bestimmt die verantwortlichen Personen für die Vermietung und den ordnungsgemässen Betrieb der Häuser.

3. Gesuchsstellung / Reservationen / Stornierungen

Art. 3

Reservationsgesuche

¹ Benützungsgesuche sind vollständig ausgefüllt beim Sekretariat der Kirchgemeinde einzureichen.

² Eine Reservation wird erst definitiv, wenn der zugestellte Mietvertrag/Reservationsbestätigung von Gesuchstellenden unterschrieben und in der vorgegebenen Frist beim Sekretariat eintrifft.

³ Werden Veranstaltungen, für welche Räume gemietet worden sind, nicht durchgeführt, sind folgende Gebühren geschuldet:

- bis drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum: keine.
- bis eine Woche vor dem Veranstaltungsdatum die Hälfte der Mietgebühren.
- innerhalb einer Woche vor dem Veranstaltungsdatum: die ganzen Mietgebühren.

Diese Regelung gilt auch für Dauermieter und Dauermieterinnen.

⁴ Die Räume der kirchlichen Gebäude können frühestens ein Jahr vor der Veranstaltung gemietet werden. Ausnahme siehe Artikel 6 Absatz 2 der Benützungsverordnung für die Kirche der Kirchgemeinde Wichtrach

4. Gebühren

Art. 4

Gebührenerhebung

¹ Für die Benützung der Gebäude werden Gebühren erhoben.

Tarife

² Der Kirchgemeinderat legt die Benützungstarife fest.

Befreiung von Gebühren

³ Auf schriftliches Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat die Gebühren für einzelne Veranstaltungen reduzieren oder erlassen.

5. Verantwortung / Aufsicht

Art. 5

Verantwortung des Mieters oder der Mieterin

¹ Die Verantwortung für die Durchführung des Anlasses übernimmt der Mieter oder die Mieterin. Er oder sie sorgt für die Einhaltung des Reglements und der Verordnung.

Ansprechperson

² Der Mieter oder die Mieterin bestimmt eine Person, welche für die Übernahme, Benützungszeit und Übergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen verantwortlich ist.

Aufsichtsperson

³ Bei Jugend- oder Schüleranlässen ist eine erwachsene Aufsichtsperson zu bezeichnen, welche dem Anlass beiwohnt.

Gebrauchsrecht der Installationen

⁴ Sämtliche Apparate und technische Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung und nach Instruktion der für die Gebäude verantwortlichen Person benutzt werden.

Kontrollrecht der Vermieterin

⁵ Beauftragte der Kirchgemeinde haben jederzeit und bei jedem Anlass das Recht, einen Kontrollgang zu machen.

6. Sorgfaltspflicht / Haftung

Art. 6

Sorgfaltspflicht

¹ Zu den Räumen, Einrichtungen und Gegenständen ist Sorge zu tragen.

Meldung und Verrechnung von Schäden

² Schäden sind der für das Gebäude verantwortlichen Person bei Rückgabe der Räume zu melden. Eine sofortige Meldung hat bei gravierenden Schäden zu erfolgen.

³ Durch die Mieter und Mieterinnen verursachte Schäden werden in Rechnung gestellt.

⁴ Die Kirchgemeinde haftet weder für Unfälle noch für Sachschäden.

Haftung

⁵ Für verlorene oder abhandengekommene Gegenstände übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.

7. Brandschutz / Sicherheit

Art. 7

Rauchverbot	¹ In allen Räumen gilt Rauchverbot.
Notausgänge	² Die Fluchtwege und Notausgänge müssen jederzeit offen und begehbar sein.
Instruktion	³ Der Mieter oder die Mieterin muss sich über Alarmierung und Feuerlöschgeräte informieren.
Zugangssicherheit	⁴ Die Durchgangswege, Zugänge und Vorplätze sind von Fahrzeugen aller Art freizuhalten (Feuerwehr, Ambulanz).

8. Benützung der Instrumente und Apparate

Art. 8

Benützung der Instrumente und Apparate	¹ Die Musikinstrumente dürfen nur von Berufsmusikern und Berufsmusikerinnen, Musikstudenten und Musikstudentinnen und von geschulten Laienmusikern und Laienmusikerinnen gespielt werden. Für die Benützung der Orgel gelten höhere Anforderungen (es gelten die Bestimmungen gemäss Benützungsordnung für die Kirche der reformierten Kirchgemeinde Wichtrach). ² Die für das Gebäude verantwortliche Person ist für das Aufstellen, die Instruktion und das Wegräumen der Musikinstrumente und Apparate zuständig. Es ist keine örtliche Verschiebung erlaubt.
Keine Aussenausleihe	³ Instrumente, Einrichtungen und Apparate werden nicht an Drittpersonen ausserhalb der Gebäude ausgeliehen.

9. Reinigung und Ordnung

Art. 9

Reinigung gemäss Anordnung der Vermieterin	¹ Die Räumlichkeiten und sämtliche benutzten Einrichtungen, Gegenstände und Apparate sind vor dem Verlassen des Hauses nach den Anordnungen der für das Gebäude verantwortlichen Person sauber und in Originalposition zu hinterlassen. Notwendige Nachreinigungen werden dem Mieter oder der Mieterin zu dem im Benützungstarif aufgeführten Ansatz in Rechnung gestellt.
Kehricht	² Die Kehrichtentsorgungsgebühren gehen zu Lasten des Mieters oder der Mieterin.

10. Konsumation

Art. 10

Verpflegung und Getränke	¹ Der Kirchgemeinderat regelt für die einzelnen Gebäude die Abgabe von Verpflegung, alkoholfreien und alkoholhaltigen Getränken in einer Verordnung.
Verkauf	² Der Verkauf von Verpflegung, alkoholfreien und alkoholhaltigen Getränken ist nur ausnahmsweise gestattet und ist in der Verantwortung des Mieters oder der Mieterin.

11. Benützungszeit und Nachtruhe

Art. 11

Benützungszeit

¹ Der Kirchgemeinderat regelt die Benützungszeiten in einer Verordnung.

Nachtruhe

² Ab 22 Uhr gilt die Nachtruhe; die Aktivitäten sind so einzuschränken, dass weder die Hausbewohner oder die Hausbewohnerinnen noch die Anwohner oder die Anwohnerinnen gestört werden.

12. Ausführungsbestimmungen

Art. 12

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Kirchgemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen.

² Er regelt insbesondere

a die Benützungstarife (Art. 4 Abs. 2)

b die Abgabe von Verpflegung und Getränken (Art. 10 Abs. 1 und 2)

c die Benützungszeiten (Art. 11 Abs. 1)

13. Inkrafttreten

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2026 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Benützungsreglemente:

- Benützungsreglement für das Kirchengebäude vom 25. Juni 2018
- Benützungsreglement für die Kirchgemeindehäuser vom 21. März 2011

Zustimmung

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wichtrach haben dieses Benützungsreglement an der Versammlung vom genehmigt.

Namens der Kirchgemeindeversammlung

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Therese Tschumi

Edith Hostettler

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung im Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Konolfingen vom 23.10.2025 publiziert.

3114 Wichtrach, 24.11.2025

Kirchgemeinde Wichtrach

Die Sekretärin

Edith Hostettler